

S 2.1.1 Spendenaktionen und Bittgesuche ohne oberhirtliche Genehmigung**S 2.1.1**

Nicht allzu selten wird um Auskunft gebeten, wie im Falle von Spendenaufrufen und Bittgesuchen verfahren werden soll, die ohne oberhirtliche Genehmigung von einzelnen Bittstellern direkt an die Pfarreien versandt werden.

Es handelt sich dabei meist um Aufrufe aus dem „Balkan“ oder aus Ländern der „Dritten Welt“ oder von einzelnen Personen, die angeben, für die Mission zu arbeiten.

An die Pfarrämter und kirchlichen Stellen, an die solche Spendenaufrufe und Bittgesuche herangetragen werden, ergeht folgender Rat:

1. Spendenaufrufe oder Bittgesuche dürfen nur dann empfohlen oder unterstützt werden, wenn der Veranstalter eine Bestätigung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg vorlegt, wonach gegen seine Aktion kirchlicherseits keine Beschwerden bestehen. Sollen dabei auch Sammlungen durchgeführt werden, wäre vom Veranstalter außerdem die behördliche Erlaubnis nach dem Bayerischen Sammlungsgesetz vom 11. 7. 1963 (GVBl. S. 147) nachzuweisen.
2. Spendenaufrufe, Bittgesuche und Sammelaktionen bislang unbekannter Organisationen, Interessengruppen oder Einzelner können daher mit dem Bemerkten zurückgewiesen werden, daß sie zuvor dem Bischöfl. Ordinariat Augsburg vorgelegt bzw. vorgetragen werden müßten. Der oder die Veranstalter sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie ohne Zustimmung des Bischöfl. Ordinariats eventuelle Aktionen nicht im Namen der Kath. Kirche und nicht in Kirchen oder kirchlichen Räumen oder bei kirchlichen Veranstaltungen durchführen dürfen.
3. Unbekannte Veranstalter sollen dem Ordinariat gemeldet werden, damit ggf. vorbeugende Informationen weitergegeben werden können. Gleiches gilt bei Verstößen gegen 1.) und 2.), um Mißbräuchen des kirchlichen Namens und dgl. entgegenzutreten zu können.
4. Die im amtlichen Kollektenplan angegebenen Kollekten besitzen Vorrang.

(Abl. 1986 S. 29)